

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 9. Dezember 2008

927

GRG NR.	08	IN 15	53
---------	----	-------	----

Interpellation Urs Martin vom 22. Oktober 2008 betreffend Herstellung von umfassender Transparenz über die Millionenabschreibungen der EKT, zur Eruierung von allfälligen justiziablen Handlungen der Beteiligten und zur Abklärung der Verantwortlichkeiten

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

Zu den einzelnen Fragen

Da pro Ziffer meistens mehrere Fragen gestellt werden, sind die Antworten mit Ziffer und Satz bezeichnet.

Frage 1

- 1/1 Das Anlagereglement bestimmt in Ziffer 1 das Ziel der Vermögensanlage und nennt dabei insbesondere die Sicherstellung der Deckung des Finanzbedarfs der EKT Gruppe. Derjenige Teil des Finanzvermögens, der keiner unmittelbaren Verwendung zugeordnet werden könne, sei so anzulegen, dass bei vorsichtiger Anlage ein marktgerechter Ertrag resultiere. Im Sinne dieser Zielsetzung bestimmt Ziffer 3.1, die Vermögensanlagen seien zur Vermeidung von Einzelrisiken zu diversifizieren. Sodann seien für die Anlagekategorien Bandbreiten festzulegen und langfristige strategische Ziele zu definieren. Als zulässige Vermögensanlagen bezeichnet Ziffer 4 des Reglements Wertschriften, die an einer Börse kotiert sind oder an einem regelmässigen ausserbörslichen Markt gehandelt werden, so Sicht- und Zeitgelder in CHF oder Fremdwährung, Obligationen in CHF oder Fremdwährung, Wandel- und Optionsanleihen sowie alternative Anlagen, Aktien, ähnliche Wertschriften mit Beteiligungscharakter und Immobilienfonds. Kollektive Anlageformen – so die Aufzählung weiter – sind den direkten Anlagen gleichgestellt, sofern sie in eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Anla-

gekatégorien investieren. Die Bandbreiten der Anlagen werden im Anhang zum Anlagereglement konkretisiert, der z. B. für Obligationen in CHF eine Bandbreite von 10 – 70 %, für ausländische Aktien von 0 – 20 % und für alternative Anlagen / Hedge Funds ebenfalls von 0 – 20 % nennt. Weiter schreibt der Anhang vor, dass die liquiden Mittel für laufende Verpflichtungen, Projekte, Investitionen etc. 8 – 9 Mio. Franken betragen müssen. Schliesslich führt der Anhang die folgenden operativen Vorgaben auf: keine Spekulationspapiere, geringes Risiko, Titel mindestens Rating AA oder ähnlich, keine langen Engagements bei niedrigen Zinsen.

- 1/2 Die Vorgaben für den Finanzchef sind im Anlagereglement enthalten. Der Finanzchef und sein Stellvertreter sind insbesondere für die operative Führung der Anlagen zuständig. Sie berichten halbjährlich an die strategische Führung (Ziffer 5.1). Die strategische Anlageführung wird gemäss Ziffer 5.2 gemeinsam durch den Direktor sowie den Finanzchef wahrgenommen. Sie (die Anlageführung) definiert die Bandbreiten und legt die Allokationsstrategie fest. Jeweils per Semesterende prüfen Direktor und Finanzchef die Einhaltung der strategischen Vorgaben und beurteilen deren weitere Gültigkeit.
- 1/3 Der Erlass des Anlagereglements erfolgte per 1.9.2005 zunächst auf Direktionsstufe. Der Verwaltungsrat (VR) genehmigte später seinerseits das Anlagereglement.
- 1/4 Die Genehmigung auf Direktionsstufe erfolgte 2005, die Genehmigung durch den VR am 28.2.2008.
- 1/5 Insgesamt wurden drei Anlagen bei Lehman Brothers getätigt. Der Finanzchef bezeichnete aber lediglich eine der drei so. Alle drei Anlagen wurden vom Finanzchef fälschlicherweise der Kategorie Anlagefonds zugeteilt. Die gewichtigste der drei Anlagen wurde zudem irreführend mit „SPI Top Ten“ bezeichnet. Zumindest in ihrer Gesamtheit entsprachen die drei Anlagen bei Lehman Brothers nicht den Vorgaben des Anlagereglements. Wäre direkt in Aktien oder in Anlagefonds investiert worden, hätten zwar Kursschwankungen gedroht, nicht aber ein Totalverlust. Bei strukturierten Produkten kann hingegen ein Totalverlust eintreten, wenn der Emittent – hier Lehman Brothers – in Konkurs fällt. Dieser Unterschied wurde in der globalen Finanzkrise plötzlich auf fatale Art sichtbar. Vorher war er auch erfahrenen Anlegern kaum präsent, weil niemand mit dem Zusammenbruch einer so renommierten Bank rechnen konnte.

Frage 2

- 2/1 Die Anlagen bei Lehman Brothers wurden am 17.10.2007, 27.12.2007 und 15.1.2008 getätigt.
- 2/2 Die Anlage erfolgte durch den Finanzchef. Er hätte aufgrund der strategischen Anlageführung den CEO in den Entscheid miteinbeziehen müssen.

- 2/3 Weder der Direktor, noch der Verwaltungsratspräsident (VRP), noch der Verwaltungsratsausschuss, noch der Gesamtverwaltungsrat erteilen eine förmliche Genehmigung.
- 2/4 Kenntnis über die Anlagen erhielt der VRP am 15.9.2008. Dieser veranlasste unverzüglich Abklärungen, informierte am 18.9.2008 Verwaltungsratsmitglied und Regierungsrat Schläpfer und anschliessend die übrigen Mitglieder des VR.
- 2/5 Die Information am 15.09.2008 erfolgte durch den Direktor.
- 2/6 Regierungsrat Schläpfer als VR-Mitglied erhielt am 18.9.2008 Kenntnis von den Anlagen und informierte darauf zuerst den Regierungspräsidenten, dann den Gesamtregierungsrat.

Frage 3

- 3/1 Die Diversifizierung war im Anlagereglement vorgeschrieben, wurde aber vom Finanzchef missachtet. Die Entdeckung der Missachtung blieb aus, weil der Finanzchef die Anlagen einerseits irreführend bezeichnete und andererseits einer falschen Anlagekategorie zuwies.
- 3/2 Im Zeitpunkt, als die Lehman-Anlagen erworben wurden, konnte man diese kaum als risikobehaftete Geschäfte bezeichnen. Auch der Ausdruck Spekulation ist nicht angemessen. Es sei daran erinnert, dass auch anerkannte Schweizer Banken Lehman Brothers-Anlagen empfohlen haben und dass die Bank Lehman Brothers Ende 2007 finanziell besser dastand als andere renommierte Banken.
- 3/3 Die vom Interpellanten angesprochenen Institutionen des Kantons (TKB, Gebäudeversicherung) enthalten in ihren Anlagen keine Klumpenrisiken. Dies gilt auch für die Pensionskasse Thurgau.
- 3/4 Es ist bei den vorstehenden Institutionen nicht mit massiven Abschreibungen zu rechnen, unter den Kursverlusten leiden aber alle.
- 3/5 Entfällt.

Frage 4

- 4/1 Gemäss Organisationsreglement delegiert der Verwaltungsrat die Geschäftsführung vollständig an die Geschäftsleitung, was gemäss OR ausdrücklich vorgesehen und im Geschäftsleben üblich ist. Gemäss Anlagereglement sind die strategische und die operative Anlageführung auf die Direktion übertragen. Die Aufsicht durch den Verwaltungsrat erfolgt über den Jahresabschluss und dessen Revision sowie über den Halbjahresabschluss.

- 4/2 Der Verwaltungsrat hat seine Aufsicht gemäss Gesetz, Organisationsreglement und Anlagereglement ordnungsgemäss wahrgenommen. Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte aus und hat damit weder ein Recht noch eine Pflicht zur Beaufsichtigung der Anlagepolitik des Unternehmens.
- 4/3 Entfällt.
- 4/4 Zu den Lehman-Anlagen und deren Verlust kam es, weil
- Lehman Brothers im Zeitpunkt der Anlage nicht als Risiko erschien;
 - der Finanzchef das Klumpenrisiko missachtete;
 - der Finanzchef die Lehman-Anlagen falsch bezeichnete und einer falschen Anlagekategorie zuwies, so dass die Mitglieder des Verwaltungsrates die Anlagen als strukturierte Produkte und als Klumpenrisiko nicht erkannten;
 - der Finanzchef allem Anschein nach deliktisch handelte;
 - das interne Kontrollsystem pflichtwidrig umgangen wurde;
 - Lehman Brothers zahlungsunfähig wurde und als einzige der grossen Banken nicht in den Genuss einer staatlichen Rettungsaktion kam.
- Die Höhe des Verlustes ist noch offen, da die Forderung im Nachlass über Lehman Brothers angemeldet wurden und erst in einigen Jahren feststehen wird, ob und in welcher Höhe eine Nachlassdividende resultieren wird.

Frage 5

- 5/1 Es spricht einiges dafür, dass im Zusammenhang mit dem Vermögensverlust strafrechtliche Verfehlungen begangen oder Haftungstatbestände erfüllt wurden. Dementsprechend hat der VR unverzüglich gegen den Finanzchef und gegen unbekannt Strafanzeige erstattet.
- 5/2 Nach Ansicht des VR wurden die Verfehlungen vom Finanzchef begangen.
- 5/3 Entfällt.
- 5/4 Ob der externe Vermögensberater ebenfalls deliktisch mitwirkte, ist zurzeit noch unklar.
- 5/5 Es bestehen keine Indizien für die Beteiligung des VR.
- 5/6 Es bestehen keine Indizien für die Beteiligung weiterer Personen.

Frage 6

- 6/1 Revisionsstelle der EKT Holding AG ist PricewaterhouseCoopers, St. Gallen (vgl. Geschäftsbericht).

- 6/2 Das Geschäftsjahr der EKT Holding AG läuft vom 1.10. bis zum 30.9. des Folgejahres. Die Lehman-Anlagen wurden erst im Geschäftsjahr 2007/2008 erworben, das bis zur Zahlungsunfähigkeit der Bank Lehman Brothers noch nicht revidiert war. Demzufolge konnte die Revisionsstelle die Anlagen im Rahmen einer normalen Revision bis zum Verlust nicht überprüfen.
- 6/3 Entfällt.
- 6/4 Entfällt.
- 6/5 Die Revisionsstelle hat ihre Sorgfaltspflicht genügend wahrgenommen.
- 6/6 Entfällt.

Frage 7

- 7/1 Weder der CEO noch einzelne Mitglieder des VR hatten Kenntnis von der Gründung zweier Aktiengesellschaften durch den Finanzchef.
- 7/2 Es bestand und besteht keine Pflicht des VR, sich über entsprechende Tätigkeiten des Finanzchefs oder anderer Organe zu orientieren. Hingegen hätte es gemäss OR und Anstellungsvertrag zu den Pflichten des Finanzchefs gehört, allfällige Nebentätigkeiten seinem Arbeitgeber zu melden.

Frage 8

- 8/1 Der Name der externen Vermögensberatungsfirma ist dem Regierungsrat bekannt. Eine Veröffentlichung des Namens kann aber zu Prozessen gegen die EKT Holding AG führen, weshalb der Name zurzeit nicht genannt werden kann.
- 8/2 Die Firma war vom CFO mit der Vermögensberatung beauftragt.
- 8/3 Die Vermögensberatungsfirma unterstützte offensichtlich den Kauf der Lehman-Papiere.
- 8/4 Eine Verbindung bestand zwischen dem Finanzchef und einem leitenden Mitarbeiter der Vermögensberatungsfirma, die sich gemäss Angaben des Finanzchefs vom Studium her kannten.
- 8/5 Weitere Verbindungen sind nicht bekannt.

Frage 9

- 9/1 Der Finanzchef kassierte solche Zahlungen, die zumindest über eine seiner Gesellschaften flossen.
- 9/2 Deren Höhe ist Gegenstand der hängigen Strafuntersuchung.

- 9/3 Es bestehen keinerlei Indizien, dass auch andere Personen solche Zahlungen erhielten.
- 9/4 Dies ist Gegenstand der hängigen Strafuntersuchung.
- 9/5 Dito.
- 9/6 Dito.
- 9/7 Dito.

Frage 10

- 10/1 Auf Grund der Akten flossen zumindest an eine der beiden Aktiengesellschaften des Finanzchefs Zahlungen.
- 10/2 Dies ist Gegenstand der hängigen Strafuntersuchung.

Frage 11

- 11/1 Die Abschreibung der Lehman-Anlagen beeinflusst die Liquidität des Unternehmens nicht.

Frage 12

- 12/1 Die EKT Holding AG ist eine Aktiengesellschaft gemäss Obligationenrecht. Die Organisation sowie die Zuständigkeiten und Aufsichtspflichten der verschiedenen Organe sind im Obligationenrecht genau vorgegeben. Der Kanton hat hier keinen Spielraum.
- 12/2 Bei allen Gesellschaften, die vom Staat beherrscht werden oder an denen der Staat beteiligt ist, stellt sich die Frage, wie der staatliche Einfluss ausgeübt werden soll. Dies kann er einerseits über die Aktionärsversammlung tun; deren Kompetenzen beschränken sich allerdings im Wesentlichen auf den Erlass und die Änderung der Statuten, die Wahl von VR und Revisionsstelle, die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung, die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Entlastung der VR-Mitglieder (vgl. Art. 698 OR). Das Organ, über welches der Staat auf die Gesellschaft am stärksten Einfluss nehmen kann, ist der Verwaltungsrat, dem die Oberleitung der Gesellschaft und die darin enthaltenen Kernkompetenzen zufallen (vgl. Art. 716 und 716a OR). Üblicherweise erfolgt die Einflussnahme der öffentlichen Hand so, dass ein Vertreter der Regierung in den Verwaltungsrat gewählt wird. Welche Möglichkeiten, Probleme und Interessenkonflikte dies mit sich bringen kann, ist Gegenstand der juristischen Literatur mit beträchtlichem Umfang. Es würde den Rahmen der Beantwortung einer Interpellation bei weitem sprengen, wenn man dieses Thema hier eingehend behandeln wollte.

Kurz zusammengefasst lässt sich Folgendes sagen: Wenn der Staat die operative und strategische Führung der Gesellschaft massgeblich beeinflussen will, muss er seinen Einfluss im Verwaltungsrat geltend machen. Die Einflussnahme und die Kommunikation zwischen dem Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Regierung funktionieren in der einfachsten und direktesten Weise, wenn eine Person beiden Gremien angehört. Dadurch können sich aber Probleme hinsichtlich der zeitlichen Belastung sowie gewisse Interessenkonflikte ergeben. Der Kantonsvertreter im Verwaltungsrat müsste nicht unbedingt auch der Regierung angehören; denkbar ist auch, dass eine andere geeignete Person beispielsweise aus der Verwaltung delegiert wird. So oder so kann sich aber für das vom Staat abgeordnete Verwaltungsratsmitglied ein gewisses Dilemma ergeben, weil es sich verpflichtet fühlt, nebst den Interessen der Gesellschaft auch die öffentlichen Interessen des Staates zu wahren. In der juristischen Lehre und Praxis hat sich eine Kompromisslösung herausgebildet, wonach der Verwaltungsrat die Interessen der Gesellschaft immer und primär zu wahren hat. Wenn bei einem Entscheid aber ein Ermessensspielraum besteht, können die Interessen des Staates durchaus berücksichtigt werden. Letztlich ist die Einflussnahme des Staates auf die von ihm beherrschten Gesellschaften nach Massgabe der Corporate Governance festzulegen, also der „Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstrebt.“ (Leitidee gemäss Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance).

12/3 Die vorstehenden Ausführungen zeigen die Vor- und Nachteile einer Vertretung der Regierung im VR auf. Der Regierungsrat wird diese in Erwägung ziehen und dabei auch die Ergebnisse aus der Untersuchung des Vorfalles berücksichtigen.

12/4 Siehe vorstehend.

Frage 13

13/1 Die Axpo-Beteiligung (früher NOK-Beteiligung) gehörte schon immer, nämlich seit 1912 dem EKT, nie dem Kanton. Bei der Umwandlung des EKT in eine Aktiengesellschaft wurde diese Zuordnung vom Grossen Rat zwar diskutiert, schliesslich aber ausdrücklich bestätigt. Der Regierungsrat ist aufgrund der jetzigen Situation bereit, die Frage der Axpo-Beteiligung zu überprüfen. Die Voraussetzungen und Folgen einer Übertragung an den Kanton müssen aber sorgfältig abgeklärt werden, insbesondere auch mit Blick auf die steuerlichen Konsequenzen.

13/2 Gemäss Eigentümerstrategie hat das EKT nebst dem Kernauftrag der günstigen und sicheren Stromversorgung auch weitere Aufträge zu erfüllen (Förderung der erneuerbaren Energien, Beitrag zur Förderung effizienter Versorgungsstrukturen, Betrieb eines Kabelnetzes). Von einer Haupttätigkeit in der Vermögensverwaltung kann keine Rede sein. Mittlerweile ist für die Vermögensverwaltung die TKB

zur Unterstützung beigezogen worden. Das EKT kann sich also weiterhin sehr gut auf das Kerngeschäft und die zusätzlichen Aufgaben im Energiebereich konzentrieren.

Frage 14

Der Wertschriftenverlust mindert zwar das Eigenkapital der EKT Holding AG, eine Auswirkung auf die Strompreisentwicklung ist aber auszuschliessen.

Frage 15

- 15/1 Wie oben dargelegt, konnte im Zeitpunkt ihres Erwerbs bei den Lehman-Papieren nicht von einer spekulativen Anlage gesprochen werden.
- 15/2 In den letzten Jahren setzte das EKT einen Teil der Axpo-Dividende zur Rabattierung des Strompreises ein. In den Geschäftsjahren 2004/05 bis 2007/08 wurden so Rabatte von insgesamt rund 30 Mio. Franken für die Stromkunden gewährt. Die Marge des EKT für Netz und Strom sank damit auf durchschnittlich 0,7 Rappen pro KWh. Im Vergleich dazu beträgt die Marge der Endverteilunternehmen 3 bis 7 Rappen pro KWh. Zu erinnern ist zudem an das Engagement des EKT im Bereich der Energieeffizienz und der Förderung alternativer Energien.

Frage 16

- 16/1 Das Finanzvermögen der EKT Holding AG stammt in erster Linie aus Dividenden der Axpo. Die Axpo erzielt vorwiegend mit dem internationalen Stromhandel Gewinn, von dem ein Teil in Form von Dividenden an die EKT Holding AG fliesst. Die Axpo-Aktien gehörten schon immer dem EKT, auch zu Zeiten, als das EKT noch eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt war. Das Vermögen der EKT Holding AG ist also nicht von der Thurgauer Bevölkerung angespart oder erwirtschaftet worden, sondern stammt in erster Linie aus den Strombezügen der Axpo-Kunden in der Schweiz und im Ausland. Der Stromverkauf im Thurgau trägt nur ganz marginal zum Axpo-Gewinn bei.

Somit trifft es nicht zu, dass aufgrund des Wertschriftenverlustes der EKT Holding AG Steuergelder oder Volksvermögen verloren gegangen sind. Die EKT Holding AG hat keine Steuergelder des Kantons erhalten und verwaltet auch keine solchen. Der Finanzfluss läuft umgekehrt: Die EKT Holding AG trägt mit ihrer Dividende von zuletzt rund neun Millionen Franken pro Jahr massgeblich zum Staatshaushalt bei.

Die Konsequenzen aus dem Vorfall werden nach Abschluss der Untersuchungen zu ziehen sein. Einige mögliche Stossrichtungen wurden bei der Beantwortung der vorangehenden Fragen bereits angedeutet. Jedenfalls werden die Konsequenzen mehrschichtig sein, da diverse Themenfelder hinterfragt und neu beurteilt werden. Dazu gehören insbesondere die generelle Zukunftsentwicklung der EKT-Gruppe, die allfällige Anpassung der Eigentümerstrategie, die Frage der

Axpo-Beteiligung, die zukünftige Besetzung des Verwaltungsrates sowie die Überprüfung der Anlagestrategie und der internen Zuständigkeiten.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach